Inhaltskontrolle der AGB

Ausgangslage: Die fragliche AGB wurde nach dem FD "Einbeziehung von AGB" wirksam einbezogen (§§ 305 Abs. 2, 310 Abs. 1). Es geht jetzt darum, ob sie inhaltlich wirksam ist. 1. Gibt es eine individuelle Vertragsabrede, die vom Inhalt der AGB abweicht (§ 305b)?

Ja Die Individual- abrede hat Vorrang. Die anderslautende AGB gilt nicht (§ 305b). Weiter mit Frage 2!		Neir Ja Zweifel Lasten d wenders Abs. 2). deutet: 4. Fühlegung, e Kunden ten bena zu einen	Ist eine AG 3. E gehen zu es Ver- (§ 305c Das be- art die Aus- die den am meis- schteiligt, n Klausel- § 307 bis N e i n Die Klausel ist wirk- sam (§ 307 Abs. 1). Aber sie wird im verbrau- cher- freund-	Die Klausel kann eine "unangemessene Benachteiligung" darstellen (§ 307 Abs. 1 S. 2). Die Unverständlichkeit kann auch bei einer Preisbestimmung zur Unwirksamkeit führen (§ 307	hnlich, da fel bei der 5. Ist N e i n J a — an, ob d J a	ss der andere mit ihr "nicht zu rechnen r Auslegung einer AGB (§ 305c Abs. 2)? t eine AGB "nicht klar und verständlich" — 6. Geht es um eine AGB, die "vo. 7. Werden die AGB gegenüber einem ler "Verwender" ein Verbraucher oder U gegenüber einem Verbraucher oder U gegenüber einem Verbraucher (§ 13) sspricht die fragliche AGB inhaltlich ausel, die in den §§ 308, 309 aufge-? N e i n — 9. Benachteiligt die AGB den Vertragspartner "entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen" (§ 307 Abs. 1)? Hinweise: Die Worte "unangemessene Benachteiligung" werden in § 307 Abs. 2 erläutert. Bei ihrer Beurteilung "sind auch die den Vertragsschluss begleitenden Umstände zu berücksichtigen" (§ 310 Abs. 3 Nr. 3). I a N e i n		formuliert (§ n Rechtsvorsc Verbraucher v Internehmer is N e i n § 308 Nr. (§ 310 Abs genannt sir und Behör 10. Wäre verboten, d J a Die Klause § 307 auch nem Unter sam sein (§ 2). Dafür s Vermutung auf die "im geltenden (§	formuliert (§ 307 Abs. 1 S. 2)? In Rechtsvorschriften" abweicht (§ 13)? Internehmer ist. Ne in gegenüber (§ 14) oder einer lichen Re § 308 Nr. 1, 2 bis 8 und § 3 (§ 310 Abs. 1 S. 1). Da § 308 genannt sind, gelten sie auch und Behörden. 10. Wäre die fragliche Klaverboten, die nur die Verbrat J a Die Klausel kann nach § 307 auch gegenüber einem Unternehmer unwirksam sein (§ 310 Abs. 1 S. 2). Dafür spricht sogar eine Vermutung (BGH). Aber auf die "im Handelsverkehr		Hinweis: Es kommt nicht darauf inem Unternehmer "juristischen Person des öffent- chts" (§ 310 Abs. 1 S. 1) 19 "finden keine Anwendung" Nr. 1a und 1b bewusst nicht zugunsten von Unternehmern usel nach denjenigen Vorschriften	
		ŕ	cher-	führen (§ 307 Abs. 3 S. 2).	§ 309			auf die "im geltenden (und Gebräi Sitten) ist " Rücksicht 2	Handelsverkehr Gewohnheiten uche" (härteren angemessen zu nehmen" . 1 S. 2 Hs. 2).			die Gerichte sollen-keine Preiskon-trollen ausüben.
1	2	3	4	5	6	7	8		9	10	11	12